

Begründung zur Sechsten Verordnung des Sozialministeriums zur Absonderung von mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren haushaltsangehörigen Personen (Corona-Verordnung Absonderung – CoronaVO Absonderung) vom 10. Januar 2021

A. Allgemeiner Teil

Mit der Sechsten Änderungsverordnung zur CoronaVO Absonderung vom 13. September 2021 reagiert der Verordnungsgeber hauptsächlich auf die am 9. September 2021 geänderten Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) „Kontaktpersonen-Nachverfolgung (KP-N) bei SARS-CoV-2-Infektionen“ und setzt diese in die CoronaVO Absonderung um.

B. Einzelbegründung

Zu § 4 (Absonderung von haushaltsangehörigen Personen und engen Kontaktpersonen)

Zu Absatz 3

Das RKI empfiehlt im Rahmen der „Kontaktpersonen-Nachverfolgung (KP-N) bei SARS-CoV-2-Infektionen“ vom 9. September 2021 unter 3.2.2. nunmehr lediglich eine Quarantänedauer von 10 Tagen, statt bisher 14 Tagen. Die RKI-Empfehlung lautet:

„Der erste volle Tag der Quarantäne ist der Tag nach dem letzten Kontakt zum bestätigten COVID-19-Fall. Ab diesem Tag wird gezählt, bis die Anzahl an Tagen der empfohlenen Quarantänedauer erreicht ist (volle Tage).

Die bis zum September 2021 empfohlene Dauer der Quarantäne betrug 14 Tage. Eine geringere Risikoreduktion (in Bezug auf das Auftreten von Fällen nach Abschluss der Quarantäne) aufgrund einer kürzeren Quarantänedauer erscheint angesichts der aktuellen Rahmenbedingungen vertretbar (Multikomponentenstrategie zur Eindämmung von Übertragungen durch weiterhin AHA+L; frühzeitige Detektion von Infektionen durch Testen sowie serielles Testen, z.B. in Schulen; weitgehender Impfschutz von Bevölkerungsgruppen, die ein hohes Risiko für einen schweren Verlauf haben), auch im Verhältnis zum Restrisiko einer möglichen Übertragung durch infizierte Geimpfte.“

Diese Empfehlung ist aus infektiologischer Sicht vertretbar und wurde entsprechend in der Verordnung umgesetzt.

Zu Absatz 4

In den genannten Empfehlungen des RKI wird zudem eine Freitestmöglichkeit nach fünf bzw. sieben Tagen empfohlen. Auch diese Empfehlung wurde umgesetzt. Hierbei ist jeweils der Tag des letzten Kontakts zum Primärfall als Tag 0 zu zählen.

Satz 1 Nummer 1:

Ab dem fünften Tag der Quarantäne kann diese mit dem Vorliegen eines negativen PCR-Testergebnisses beendet werden. Die Probe darf frühestens am fünften Tag der Quarantänepflicht abgenommen werden. Der Tag der Abnahme der Probe und der Tag des Erhalts des Ergebnisses können aufgrund der Auswertung im Labor auseinanderfallen.

Satz 1 Nummer 2:

Bei Personen, die regelmäßig im Rahmen einer seriellen Teststrategie getestet werden, kann der Testnachweis ab dem fünften Tag der Quarantänepflicht durch einen Schnelltest erbracht werden. Die Probe darf frühestens am fünften Tag der Quarantänepflicht abgenommen werden. Der Begriff der seriellen Teststrategie bezieht sich auf die Teststrategien in Schulen und Kindertageseinrichtungen und setzt eine mindestens zweimal wöchentliche Testung voraus.

Satz 1 Nummer 3:

Bei Personen, die nicht regelmäßig im Rahmen einer seriellen Teststrategie getestet werden, kann der Nachweis mittels Schnelltest erst ab dem siebten Tag der Quarantänepflicht erbracht werden. Die Probe darf frühestens am siebten Tag der Quarantänepflicht abgenommen werden.

Liegt das Ergebnis vor, so endet die Quarantäne automatisch, sie muss demnach nicht durch die zuständigen Behörden aktiv aufgehoben werden.

Für die Durchführung der Testung darf die häusliche Quarantäne verlassen werden. Dabei ist unbedingt auf das Einhalten von Schutzmaßnahmen zu achten (AHA+L Regeln) sowie auf die Nutzung des ÖPNV zu verzichten.

Bis zum Ablauf des zehnten Tages der ursprünglichen Quarantäne ist das negative Testergebnis mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzuzeigen.

Besteht abweichend zu § 5 für Schülerinnen und Schüler bzw. für in einer Kindertageseinrichtung betreute Kinder eine Quarantänepflicht, so haben diese, im Falle einer Freisetzung, das negative Ergebnis bei Betreten der Schule bzw. Einrichtung vorzuzeigen.

Der die Absonderung beendende Test kann, sofern dies angeboten wird, auch in der Kindertageseinrichtung oder der Schule durchgeführt werden. Dies ist allerdings nur möglich, sofern die zu testenden Schülerinnen und Schüler bzw. Kinder asymptomatisch sind und bei der Testung bzw. Überwachung der Testung besondere Hygienemaßnahmen eingehalten werden können. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass die den Test abnehmende Person Schutzkleidung trägt bzw. im Falle einer Beobachtung des Tests einen entsprechenden Sicherheitsabstand einhält. Zudem sollte jeder weitere Kontakt zu anderen Schülerinnen und Schülern bzw. Kindern verhindert werden.

Zu § 5 (Regelungen für Schülerinnen und Schüler sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege)

Zu den Absätzen 1 und 2

Für Kinder, die eine Grundschule, Grundschulförderklasse und die Grundstufe eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums besuchen, gelten nun dieselben Regelungen, wie für Schülerinnen und Schüler der weiterführenden Schulen. Dies betrifft insbesondere die fünftägige Testpflicht beim Auftreten eines Primärfalls in der Klasse oder Gruppe. Die Regelung gilt nun für alle Schularten gleichermaßen. Regelungsbrüche, z.B. bei verschiedenen Schularten im gleichen Gebäude oder bei Schulverbänden können so vermieden werden.

Für Kinder in Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Kindertagespflege, Schulkindergärten sowie Horten gilt ab dem Bekanntwerden der Infektion des Primärfalls weiterhin eine einmalige Testpflicht mittels Schnelltest oder PCR-Test vor dem erstmaligen Wiederbetreten der Einrichtung nach Kenntniserlangung des Primärfalls durch die Einrichtung.

Für den Fall, dass die Testpflicht nach Absatz 1 und 2 nicht bzw. nicht vollständig erfüllt wird, besteht gemäß § 10 Absatz 3 der CoronaVO Schule sowie gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 4 der CoronaVO Kita ein Betretungsverbot in der jeweiligen Einrichtung.

Zu Absatz 3

Die derzeit relevanten besorgniserregenden Varianten (Beta und Gamma) werden unter anderem mittels eines Ausschlussverfahrens labordiagnostisch festgestellt (Target-PCR). Zudem kann in anderen Zusammenhängen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit aus dem epidemiologischen Zusammenhang geschlossen werden, dass eine ehemalige Kontaktperson zu einer bereits identifizierten Variante ebenfalls an dieser erkrankt ist. Um auch diese Fälle zu erfassen, in denen von einer besorgniserregenden Variante auszugehen ist, wurde die Formulierung entsprechend angepasst.

Zu § 6 (Testpflichten)

Bisher galt für haushaltsangehörige Personen und enge Kontaktpersonen eine Testpflicht mittels Schnelltest oder PCR-Test. Diese hatte den Zweck, mögliche Infektionen frühzeitig aufzuzeigen. Da in der Verordnung nunmehr die Möglichkeit vorgesehen ist, die Quarantäne mittels eines negativen Tests zu verkürzen, wird die Testpflicht obsolet. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich der Großteil der Kontaktpersonen ohnehin testen lässt. Zudem könnte eine solche Testpflicht unter Berücksichtigung der geänderten Regelungen zur Verkürzung der Quarantänedauer dazu führen, dass Personen nicht freiwillig die vollen zehn Tage in Absonderung verbleiben können. Konsequenterweise wurden auch die Testpflichten für die haushaltsangehörigen Personen von Kontaktpersonen gestrichen.

Zu § 7 (Bescheinigungen)

In § 7 wurde klargestellt, dass die Ausstellung einer Bescheinigung über die Pflicht zur Absonderung und über den Absonderungszeitraum von der zuständigen Behörde auf Verlangen der positiv getesteten Person, engen Kontaktperson oder haushaltsangehörigen Person auszustellen ist. Aufgrund der Freitestmöglichkeiten werden zukünftig keine Serienbescheinigungen mehr ausgestellt, was einen Kontakt zwischen der Person, die die Bescheinigung benötigt, und der ausstellenden Behörde ohnehin erforderlich macht.

Zu § 8 (Ordnungswidrigkeiten)

Es wird ein Ordnungswidrigkeitentatbestand in § 8 Nummer 4 ergänzt. Ordnungswidrig handelt danach, wer dem Vorlageverlangen des negativen Testergebnisses gemäß § 4 Absatz 4 Satz 2 nicht oder nicht unverzüglich nachkommt.

§ 9 (Übergangsvorschrift)

Um eine Ungleichbehandlung bei Altfällen sowie Rückfragen bei den Behörden zu vermeiden, wurde eine Übergangsvorschrift eingeführt. Danach gelten die Regelungen des § 4 Absätze 3 und 4 (zehntägige Absonderungspflicht mit Freitestmöglichkeiten) auch für Personen, die bereits vor dem 14. September 2021 einer Absonderungspflicht unterlagen.